

# Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel · Postfach 2051 · 56710 Mayen

Frau Ortsbürgermeisterin  
Herren Ortsbürgermeister

im Verbandsgemeindebereich



Fachbereich: Zentrale Dienste

Auskunft erteilt: Herr A. Pung

Zimmer-Nr.: 25

e-mail: a.pung@vordereifel.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

Datum

1.1-055.01

02651/8009-25

22.03.2018

## Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Sehr geehrte Frau Ortsbürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister,

gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Inneren und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29. November 2007 (JM 3221-4-4; JBl. 2007, S 400), in der Fassung vom 01. März 2013 (VV des MJV vom 25. Februar 2013, MJV 3221-4-4; JBl. 2013, S 26) wird in 2018 wieder eine Wahl der Schöffinnen und Schöffen und Jugendschöffinnen und Jugendschöffen durchgeführt.

Hierzu sind von den Ortsgemeinden Vorschlagslisten für die Schöffen aufzustellen. Die Jugendschöffen werden von dem Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2018, hier eingegangen am 07.03.2018, hat der Präsident des Landgerichts Koblenz die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen bestimmt und in Anlehnung an die Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

Hiernach sind von Ihrer Ortsgemeinde mindestens 3 Personen vorzuschlagen.

**Hausanschrift:**  
Kelberger Straße 26  
56727 Mayen

**Telefonzentrale**  
0 26 51 / 8 00 90

**Telefax**  
0 26 51 / 80 09 20

**Internet-Adresse:**  
<http://www.vordereifel.de>

**e-mail-Adresse**  
verbandsgemeinde@  
vordereifel.de

**Sprechzeiten:**  
montags bis donnerstags  
8.00 - 12.00 Uhr  
und  
14.00 - 16.00 Uhr  
freitags  
8.00 - 13.00 Uhr

**Bankkonten:**  
Kreissparkasse Mayen  
(BLZ 576 500 10)  
257  
BIC: MALADE51MYN  
IBAN: DE81 5765 0010 0000  
0002 57

Volksbank RheinAhrEifel eG  
(BLZ 577 615 91)  
17 575 900  
BIC: GENODED1BNA  
IBAN: DE71 5776 1591 0017  
5759 00

Raiffeisenbank Kehrig  
(BLZ 576 612 53)  
501 008  
BIC: GENODED1KEH  
IBAN: DE28 5766 1253 0000  
5010 08

**Gläubiger-IdNr.:**  
DE27ZZZ00000021890

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Sie **muss** folgende Angaben zu den vorgeschlagenen Personen enthalten:

**Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Straße und Hausnummer, Wohnort**

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann daher nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz -GVG-).

**In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:**

**a.) Personen, die gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:**

1. Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

**b.) Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen:**

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Ortsgemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**c.) Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen:**

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

**d.) Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen (§ 35 GVG):**

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen,
  - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
  - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
  - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die Ortsgemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. Sie geben den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, vorher Gelegenheit, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Die Ortsgemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste namhaft machen, anhalten, diese vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe nach §§ 33, 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen.

Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden.

Darüber hinaus sind die Ortsgemeinden dann auch in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Schöffenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, untunlich erscheint.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Ortsgemeinde muss **bis zum 30. Juni 2018** erfolgt sein.

Wir bitten Sie die Wahl der Schöffen in die Tagesordnung Ihrer nächsten öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

Für diese anstehende Sitzung übersenden wir Ihnen eine Beschlussvorlage (für jedes Ratsmitglied eine Ausfertigung).

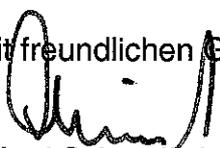
Sobald die Beschlussfassung erfolgt ist, erhalten Sie von uns die Vorschlagsliste, die für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht in Ihrem Dienstzimmer aufzulegen ist.

**Der Zeitpunkt der Auflegung hat bis zum 31.07.2018 zu erfolgen** und wird für alle Ortsgemeinden frühzeitig in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ öffentlich bekanntgemacht.

Nach dieser Auflegung bitten wir die Vorschlagsliste zu unterschreiben, das Dienstsiegel beizudrücken und wieder nach hier zurückzusenden.

Hiernach werden die Vorschlagslisten aller Ortsgemeinden an das Amtsgericht Mayen übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Alfred Schomisch  
Bürgermeister